



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma LANXESS Deutschland GmbH, Düsseldorfer Straße 23-27, 68219 Mannheim, hat am 02.09.2022 einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung der Schwefelträgeranlage zur Kapazitätserhöhung der Produktgruppe Schwefelträger durch Erweiterung der STA um eine Produktionslinie gestellt.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Firmengelände der Firma LANXESS Deutschland GmbH liegt in einem gewachsenen Industriegebiet in Nachbarschaft zum Rheinauhafen.

Es ist bereits ein Betriebsbereich obere Klasse nach der Störfallverordnung vorhanden.

Die geplanten Änderungen der Schwefelträgeranlage werden in bereits bestehenden Gebäuden durchgeführt.

Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Karlsruhe kann das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 22.08.2023
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.1